

Antikorruptionsrichtlinie

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt weltweit für die Deutsche Prüfservice und deren Beschäftigte und enthält bindende Vorgaben in Bezug auf die Gewährung oder Annahme von Vorteilen an Dritte (d. h. Personen, die nicht bei der Deutsche Prüfservice beschäftigt sind).

2. Sechs verbotene Verhaltensweisen

Korruptes Verhalten ist allen Beschäftigten der Deutsche Prüfservice verboten. Es ist verboten, für sich oder einen Dritten einen unlauteren Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen (passive Bestechung). Es ist ebenso verboten, einem anderen einen unlauteren Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren (aktive Bestechung).

Insbesondere die folgenden Verhaltensweisen sind, soweit ein geschäftlicher Bezug besteht, absolut und weltweit für alle Beschäftigten der Deutsche Prüfservice verboten:

- Das Gewähren oder Annehmen des Vorteils, soweit es darauf abzielt, eine unlautere Gegenleistung zu erhalten oder vergangenes oder zukünftiges Verhalten in unlauterer Weise zu belohnen.
- Das Gewähren oder Annehmen eines Vorteils, der in Art oder Wert für den Zweck, den Anlass, die Person oder die Umstände des Empfängers unangemessen und damit unlauter ist. Unangemessen ist es beispielsweise
 - I) Nachtclubs, Spielcasinos oder Table Dance Bars zu besuchen.
 - II) Einladungen oder Geschenke für nahestehende Personen von Beschäftigten anzunehmen, wenn ein geschäftlicher Bezug zu der Einladung besteht und wenn diese als unlautere Beeinflussung des Beschäftigten angesehen werden können.
 - III) So häufig Vorteile zu gewähren oder anzunehmen, die das Urteilsvermögen des Empfängers unlauter beeinflussen oder als unlautere Beeinflussung angesehen werden können, dass der Anschein erweckt wird, das Verhalten sei unzulässig.
- Das Gewähren oder Annehmen eines unlauteren Vorteils in Geld. Hierzu zählen unter anderem Bargeld, Überweisungen, Gewährung eines zinslosen oder zinsgünstigen Darlehens etc.
- Das Gewähren oder Annehmen eines Vorteils, sofern dies gegen anwendbare lokale oder internationale Vorschriften oder Gesetze verstößt.
- Das Gewähren oder Annehmen eines unlauteren Vorteils, sofern dies nicht transparent und für andere wahrnehmbar erfolgt. Intransparent ist das Annehmen oder die Gewährung eines unlauteren Vorteils beispielsweise, wenn sie nicht über eine geschäftliche Adresse erfolgt.



 Das Gewähren eines unlauteren Vorteils an einen Amtsträger, wenn ein geschäftlicher Bezug zu der Einladung oder dem Geschenk besteht. Verboten sind darüber hinaus sogenannte Beschleunigungszahlungen. Eine Beschleunigungszahlung liegt vor, wenn durch die Zahlung an einen Amtsträger die beschleunigte Vornahme von Amtshandlungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, erreicht werden soll.

3. Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern

Im Einklang mit Antikorruptionsgesetzen und der Antikorruptionsrichtlinie der Deutsche Prüfservice ist bei der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern sicherzustellen, dass weder die Deutsche Prüfservice noch der Geschäftspartner an korrupten Geschäftspraktiken bzw. an Geschäftspraktiken, die gegen anwendbares Recht oder die Richtlinie der Deutsche Prüfservice verstoßen, beteiligt sind. Grundsätzlich gilt daher, dass der geschäftliche Ruf und die Integrität jedes Geschäftspartners genau zu überprüfen ist, bevor die Deutsche Prüfservice mit diesem eine geschäftliche Zusammenarbeit eingeht oder aufrechterhält. Einzelheiten hierzu sind in der Arbeitsanweisung zur Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern enthalten.

4. Spenden und Sponsoring

Die Deutsche Prüfservice vergibt niemals Zuwendungen an wohltätige und gemeinnützige Organisationen ("Spenden") oder Sponsorings (z. B. durch Bandenwerbung für Fußballvereine), die abhängig von einer Abnahmeverpflichtung des Empfängers sind. Spenden oder Sponsorings dürfen nie auf eine Art und Weise oder unter Bedingungen angeboten oder gewährt werden, die die Unabhängigkeit des Empfängers gefährden. Spenden und Sponsoring werden ausschließlich durch die Geschäftsführung der Deutsche Prüfservice gewährt.

Für die Gewährung von Spenden und Sponsoring ist die Geschäftsführung der Deutsche Prüfservice zuständig bzw. entscheidet über deren Höhe. Für jeden Bereich wird im Rahmen des Budgetprozesses ein Spendenbudget bestimmt.

5. Fragen zur Richtlinie und Umsetzung / Geltung der Richtlinie

Bei Fragen zu dieser Richtlinie stehen die jeweiligen Vorgesetzten, die Geschäftsführungen der Deutsche Prüfservice GmbH zur Verfügung. Die Beschäftigten der Deutsche Prüfservice sollen die Regelungen dieser Richtlinie in ihrem täglichen Arbeitsalltag weltweit einhalten. Sollte ein Beschäftigter gegen die Vorschriften dieser Richtlinie verstoßen, ist dessen Vorgesetzter verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der Geschäftsführung zu berichten. Die Richtlinie tritt unmittelbar für alle unsere Beschäftigten sofort in Kraft. Die Richtlinie wird in der jeweils aktuellen Version über die im Unternehmen verwendeten Kommunikationsmittel veröffentlicht. Beschäftigte werden nicht für geschäftliche Nachteile verantwortlich gemacht, die auf die Befolgung der Richtlinie zurückzuführen sind, insbesondere Umsatzverluste.